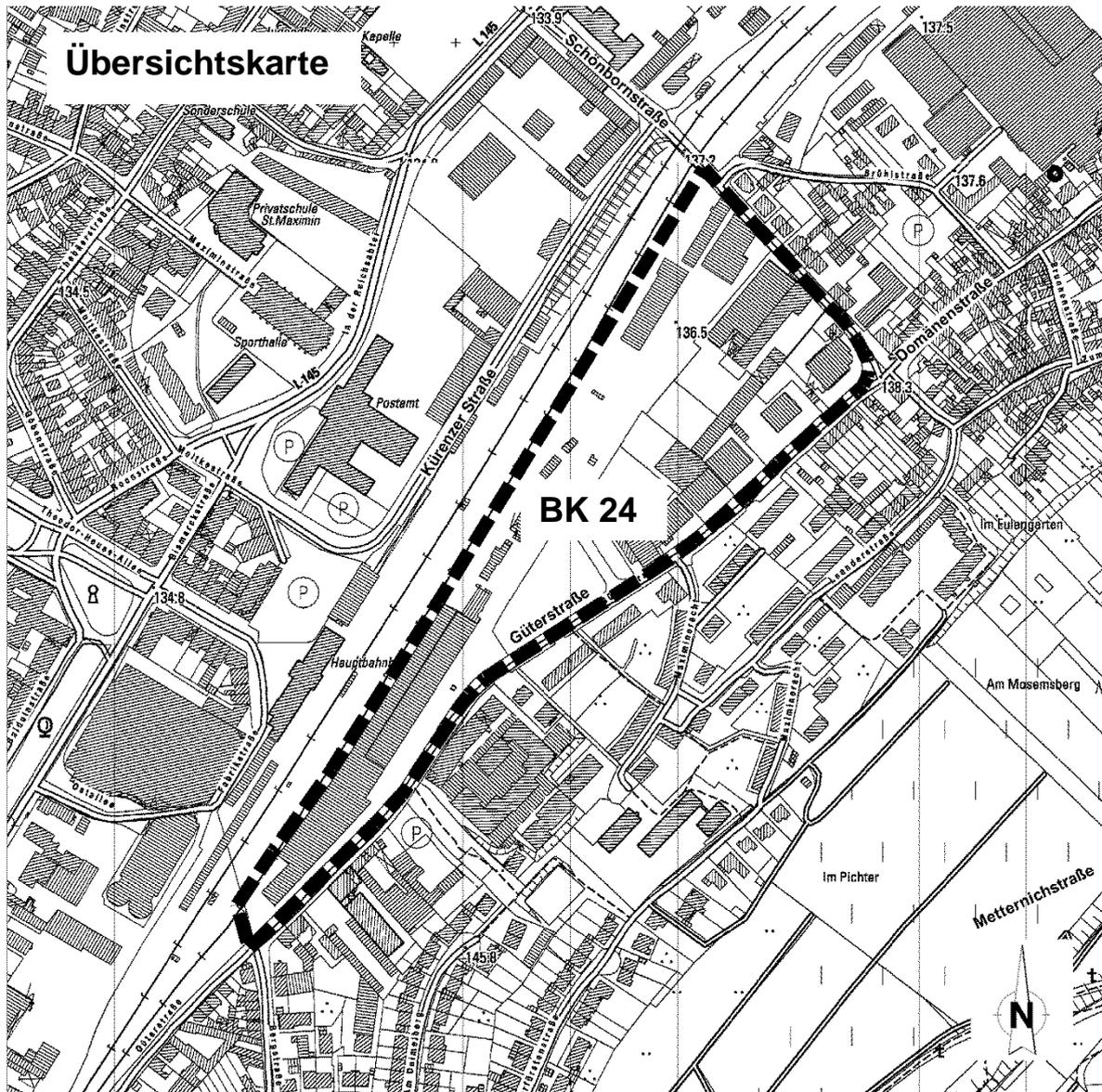


STADT TRIER

BEBAUUNGSPLAN BK 24 “ZWISCHEN SCHÖNBORNSTRASSE UND GÜTERSTRASSE“

Umweltbericht

(Teil 2 der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2a BauGB)



Stand: Januar 2019 (Vorentwurf)

Bearbeitung:



FIRU mbH
Schloßstraße 5
56068 Koblenz

INHALT

1	Einführung	2
1.1	Planungsanlass	2
1.2	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	2
1.3	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung bei der Planaufstellung	3
1.3.1	Schutzgutübergreifende Umweltschutzziele	4
1.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt	4
1.3.3	Schutzgut Boden	5
1.3.4	Schutzgut Wasser	5
1.3.5	Schutzgut Klima und Luft	6
1.3.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild / natürliche Erholungseignung	6
1.3.7	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	6
1.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
1.3.9	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	7
1.3.10	Auswirkungen durch Abfälle	8
1.3.11	Auswirkungen durch schwere Unfälle	8
1.3.12	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	8
2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Ist-Zustand)	8
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall)	8
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall)	9
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	9
2.5	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	9
3	Zusätzliche Angaben	9
3.1	Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	9
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	9
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	9

1 Einführung

1.1 Planungsanlass

Im Stadtteil Kürenz sollen im Bereich der Ecke Schönbornstraße / Domänenstraße / Güterstraße ein Lebensmittel-Vollsortimenter zur Nahversorgung angesiedelt werden. Durch diese soll die Nahversorgungsfunktion in den Stadtteilen Kürenz, Alt-Kürenz sowie Gartenfeld-Mitte nachhaltig gestärkt und gesichert werden. Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Trier für die gewerblichen Flächen im Bereich zwischen Güterstraße und Hauptbahnhof die Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen, Vergnügungsstätten sowie Bordellbetrieben.

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Ziele des Bebauungsplanes

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Nachnutzung von nicht mehr benötigten Teilflächen des ehem. Güterbahnhofs Trier Nord.
- Planungsrechtliche Vorbereitung zur Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebs mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten.
- Verbesserung und Sicherung der Nahversorgung in den Stadtteilen Gartenfeld und Kürenz.
- Beschränkung der Immissionen für gewerbliche Nutzungen durch Festsetzung einer Geräuschkontingentierung zur Sicherung eines verträglichen Nebeneinanders von Wohnen und Gewerbe.
- Sicherung der Freihaltetrasse des „Petrisbergaufstiegs“.

Beschreibung der Festsetzungen

Der „Kerngeltungsbereich“ des Bebauungsplans umfasst die Flächen der vorhandenen und geplanten Einzelhandelsnutzung. Der Bereich hat die Qualität eines sog. qualifizierten Bebauungsplans, der allein die Zulässigkeit von Vorhaben regelt. Der „erweiterte Geltungsbereich“ dient als sog. einfacher Bebauungsplan nur der Feinsteuerung der Art der baulichen Nutzung im vorhandenen Gewerbegebiet. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen nach § 34 BauGB.

Die Ziele der Planung sollen insbesondere durch folgende Festsetzungen planungsrechtlich gesichert:

Kerngeltungsbereich

- Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit insb. Festsetzung zur zulässigen Verkaufsfläche sowie Betriebstypen.
- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insb. Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen.
- Festsetzung zu überbaubaren Grundstücksflächen und zur Bauweise.
- Festsetzung von Verkehrsflächen.
- Grünordnerische Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung.

- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen insb. zu Werbeanlagen.

Erweiterter Geltungsbereich

- Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit insb. Einschränkung der Einzelhandelsnutzungen, Ausschluss von insb. Vergnügungsstätten und Bordellen, sowie Einschränkung der zulässigen Lärmimmissionen.
- Festsetzungen zu Werbeanlagen

Standort der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 5,6 ha, davon entfallen ca. 2,0 ha auf den Kerngeltungsbereich und 3,6 ha auf den erweiterten Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kürenz im Westen der Stadt Trier. Das Plangebiet grenzt im Südwesten an die Flächen der Bahnstrecke Trier-Koblenz, im Norden an die Schönbornstraße und im Süden und Osten an die Güterstraße.

Art und Umfang der geplanten Vorhaben sowie Bedarf an Grund und Boden

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Nachnutzung von Teilflächen des ehem. Güterbahnhofs Trier, die seitens der Deutschen Bahn nicht mehr benötigt werden. Daher werden durch die Planung bereits baulich überprägte oder vorgenutzte Flächen einer Neuentwicklung zugeführt.

Innerhalb des Kerngeltungsbereiches ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 4.450 m² vorgesehen einschließlich der bereits vorhandenen Betriebe). Ergänzend sind in den oberen Geschossen u.a. Dienstleistungsnutzungen sowie Büroräume geplant.

1.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter und Umweltbelange.

Für die Schutzgüter und Umweltbelange, für die Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind, werden im Folgenden die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die entsprechenden Prüfverfahren beschrieben.

Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf den „Kerngeltungsbereich“ mit der geplanten Einzelhandelsnutzung. Durch die Steuerung der Einzelhandelsnutzung im erweiterten Geltungsbereich ergeben sich keine zusätzlichen Umweltauswirkungen.

1.3.1 Schutzgutübergreifende Umweltschutzziele

§ 1 BNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung insb. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt.
§ 1a Abs. 3 BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
§ 13 BNatSchG / § 7 ff. LNatSchG	Vermeidung bzw. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Zum Bebauungsplan wurde eine Biotoptypenkartierung erstellt.¹ Diese beschränkt sich auf den Kerngeltungsbereich.

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter und Umweltschutzziele, insbesondere die Bewertung der geplanten Eingriffe, erfolgt verbal-argumentativ.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB **Darstellung von Landschaftsplänen.**

Im Entwicklungskonzept zum Landschaftsplan für den Stadtteil Kürenz (Stand Oktober 2011) ist das Plangebiet als Fläche für Industrie- und Gewerbegebiete dargestellt. Leitbild ist die gestalterische Aufwertung der Gewerbezone im Umfeld des Hauptbahnhofes durch Grüngliederung und bauliche Gestaltung sowie eine bessere Anbindung zwischen Hauptbahnhof und Petrisberg für die Erholungssuchenden. Weitergehende Maßnahmen sind für das Plangebiet nicht benannt.

Die Aussagen werden in den schutzgutbezogenen Bewertungen berücksichtigt.

Anl. 1 Nr. 2 b) bb) BauGB **Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen.**

Relevante Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen sind nicht erkennbar und werden daher im Weiteren nicht berücksichtigt.

Anl. 1 Nr. 2 b) hh) BauGB **Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe.**

Besondere im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der geplanten Nutzungen eingesetzte Stoffe und Techniken sind im vorliegenden Fall auf der Ebene des Bebauungsplans nicht bekannt bzw. festgelegt und werden daher im Weiteren nicht berücksichtigt.

1.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt

§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt.
§ 44 ff. BNatSchG	Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
§ 19 BNatSchG	Umweltschäden

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Biotoptypenkartierung verbal-argumentativ.

Zum Bebauungsplan wurden faunistische Untersuchungen erstellt.² Diese beinhalten:

- a. Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten in folgenden Zeiträumen:

¹ Büro Hortulus: Biotopkartierung und faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan BK 24 "Zwischen Schönbornstraße und Güterstraße", Mai 2017.

² Büro Hortulus: Biotopkartierung und faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan BK 24 "Zwischen Schönbornstraße und Güterstraße", Mai 2017.

- Erfassung von Brutvögeln an fünf Terminen zwischen Mitte April bis Anfang Juni 2016.
 - Erfassung von Fledermäusen am 06.10.2016
 - Erfassung von Reptilien im Rahmen von drei Begehungen am 11.05.2016, 22.06.2016 und 26.07.2016.
- b. Relevanzprüfung bzgl. der Vorschriften des § 44 BNatSchG.
- c. Darstellung der Einhaltung der Vorschriften des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung baubedingter Wirkungen (einschl. Abbruch) sowie anlagen- und betriebsbedingter Wirkungen.
- d. Vorschläge zu besonderen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen.

Darüber hinaus erfolgten Kontrollbegehungen zur Vorbereitung der Abbruchmaßnahmen im westlichen Teil des Geländes am 01.06.2017 und am 26.06.2017.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura-2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG.
§ 20 ff. BNatSchG / § 11 ff. LNatSchG	Schutzgebiete und -objekte.
§ 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	Geschützte Biotop.

Im Plangebiet und seiner Umgebung befinden sich keine für die Planung relevanten Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes.

1.3.3 Schutzgut Boden

§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen; Möglichkeiten der Innenentwicklung
--------------------------	---

Durch die Planung werden keine landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen in Anspruch genommen.

Die Ermittlung und Bewertung zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden erfolgt verbal-argumentativ.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Boden.
§ 1 BBodSchG	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter und Umweltschutzziele erfolgt unter Berücksichtigung vorliegender Untersuchungsergebnisse.

1.3.4 Schutzgut Wasser

§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) und e) BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf das Wasser.
§ 1 WHG / § 1 LWG	Schutz der Gewässer.

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter und Umweltschutzziele erfolgt verbal-argumentativ.

Grundwasserschäden oder -verunreinigungen sind nicht bekannt.

Oberflächengewässer oder Überschwemmungs-/Hochwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB Berücksichtigung des sachgerechten Umgangs mit Abwässern.
§ 54 ff. WHG / § 51a LWG Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Beschreibung der vorhandenen und geplanten Entwässerungssituation.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Wasserrechtes.

Für die Planung relevante Pläne des Wasserrechtes sind nicht bekannt.

§ 51 WHG / § 54 LWG Wasserschutzgebiete.
§ 53 WHG / § 55 LWG Heilquellenschutzgebiete.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

1.3.5 Schutzgut Klima und Luft

§ 1 Abs. 5 BauGB Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Luft und Klima.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe / allgemeiner Klimaschutz).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h) BauGB Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter und Umweltschutzziele erfolgt verbal-argumentativ.

Die Belange der Luftreinhaltung und des allgemeinen Klimaschutzes sind durch die Planung nicht in besonderer Weise berührt.

Ggf. für die Planung relevante Aussagen des Stadtklimagutachtens werden berücksichtigt.

Die Belange der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität sind durch die Planung nicht in besonderer Weise berührt.

1.3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild / natürliche Erholungseignung

§ 1 Abs. 5 BauGB Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf die Landschaft.
§ 1 BNatSchG Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage der örtlichen Bestandsaufnahme.

1.3.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Immissionschutzrechtes.
Anl. 1 Nr. 2 b) cc) BauGB Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.

§ 50 BImSchG**Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung.**Lärm

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine schalltechnische Untersuchung mit folgenden Inhalten erstellt:

- Ermittlung und Bewertung der geplanten Einzelhandelsnutzung an maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung nach TA Lärm.
- Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet (Straßenverkehrslärm, Bahnlärm).
- Verkehrslärmeinwirkungen in der Umgebung des Plangebiets (Fernwirkungen) an Straßenabschnitten mit relevanten Verkehrserhöhungen durch die Planung.
- Ggf. Erarbeitung von Schallschutzmaßnahmen, Optimierung des Plankonzepts.

Die Auswirkungen auf Lärm- und Staubemissionen im Zusammenhang mit dem Abbruch von Gebäuden bzw. in der Bauphase werden verbal-argumentativ beschrieben und bewertet, insbesondere der voraussichtliche Zeitraum und die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen.

Weitere relevante Immissionen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

1.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**§ 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB****Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.**

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone 3 des Grabungsschutzgebietes mit der Bezeichnung „Nördliches und südliches Gräberfeld“. Nach § 4 der Rechtsverordnung bedürfen Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten gemäß § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erfolgt verbal-argumentativ. Weitergehende Untersuchungen sind nicht vorgesehen.

1.3.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**§ 1 Abs. 6 Nr. 7f) BauGB****Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.****§ 1 Abs. 5 BauGB****Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes.****§ 1 EEG³/§ 1 EEWärmeG⁴****Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung.**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem Einsatz erneuerbarer Energien sowie einer energieeffizienten Bauweise nicht entgegen. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus ergibt sich für die Planung keine besondere Relevanz. Weitergehende Betrachtungen sind auf Ebene des Bebauungsplans daher nicht erforderlich.

³ Erneuerbare-Energien-Gesetz

⁴ Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz

1.3.10 Auswirkungen durch Abfälle

§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) BauGB

Berücksichtigung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen.

Anl. 1 Nr. 2 b) dd) BauGB

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB

Berücksichtigung der Darstellungen von Plänen des Abfallrechtes.

Die Auswirkungen auf die Art und Menge der erzeugten Siedlungsabfälle werden verbal-argumentativ beschrieben und bewertet.

Die Auswirkungen auf die im Zusammenhang mit dem Abbruch von Gebäuden oder Eingriffen in den Boden anfallenden abfallrechtlich relevanten Massen werden verbal-argumentativ beschrieben und bewertet.

1.3.11 Auswirkungen durch schwere Unfälle

§ 1 Abs. 6 Nr. 7j) BauGB

Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

Anl. 1 Nr. 2 b) ee) und e) BauGB

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen).

Durch die Planung werden keine störfallrelevanten Anlagen zugelassen. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich ebenfalls keine störfallrelevanten Anlagen.

Weitergehende Ermittlungen und Bewertungen sind daher nicht erforderlich.

1.3.12 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

§ 1 Abs. 6 Nr. 7i) BauGB

Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a), c) und d) BauGB

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben.

Anl. 1 Nr. 2 b) ff) BauGB

Berücksichtigung der Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Planungen in der Umgebung des Plangebiets, durch die sich kumulative Auswirkungen auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben können sind nicht bekannt.

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Ist-Zustand)

(Im weiteren Verfahren zu ergänzen.)

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall)

(Im weiteren Verfahren zu ergänzen.)

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall)

(Im weiteren Verfahren zu ergänzen.)

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

(Im weiteren Verfahren zu ergänzen.)

2.5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

(Im weiteren Verfahren zu ergänzen.)

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

(Im weiteren Verfahren zu ergänzen.)

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

(Im weiteren Verfahren zu ergänzen.)

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

(Im weiteren Verfahren zu ergänzen.)